Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 10373.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 22. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Amtsbezirke Basenthin und Cantreck im Kreise Cammin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Stepenitz, dem Amtsgerichte zu Gollnow;
2. die Gemeinden Hermannstein, Naunheim und Waldgirmes im Kreise Biedenkopf, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Gladenbach, dem Amtsgerichte zu Wetzlar;
3. die Gemeinden Diedenshausen und Damshausen im Kreise Biedenkopf, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Biedenkopf, und die Gemeinden Rodenhausen, Seelbach, Rollshausen und Lohra im Kreise Marburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Fronhausen, dem Amtsgerichte zu Gladenbach;
4. die Gemeinden Salzböden und Odenhausen im Kreise Wetzlar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wetzlar, dem Amtsgerichte zu Fronhausen;
5. der früher zu dem Gutsbezirk Oberaula gehörige Theil des Gutsbezirkes Oberförsterei Immichenhain, Kreis Ziegenhain, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Oberaula, dem Amtsgerichte zu Neukirchen (Kreis Ziegenhain).

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1902.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.